

FBG Rauhes Luch
z. Hd. Tankred Flach
Im Bogen 5
14947 Nuthe-Urstromtal

Ihr Betreuer:
Herr
Jens Wanke
Jüterboger Str. 17
14943 Luckenwalde
Telefon: (0 33 71) 61 14 23
Telefax: (0 33 71) 61 03 94

007954 / 917000

02.07.2018

Versicherungsschein Waldbrandversicherung

Versicherungsnummer	W -900-0080
Versicherungsnehmer	FBG Rauhes Luch z. Hd. Tankred Flach
Ausfertigungsgrund	Änderung zum Versicherungsumfang bzw. Beitrag Meldebogen/ aktueller Waldbestand
Zahlungsweise	jährlich

Bekannte Schäden sind von der Antragsstellung bis zum Versicherungsbeginn vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Bestimmungen, die Bedingungen (siehe Anlage) sowie Ihr Versicherungsantrag vom 04.06.2018.

Versicherungs- grundstück(e)	Beginn- Datum	Änderungs- Datum	Ablauf- Datum	Nettobeitrag Euro	Bruttobeitrag Euro**)
siehe ab Seite 2	04.06.1992	04.06.2018	04.06.2019	845,20	956,77
Derzeitiger Gesamtbruttobeitrag gemäß Zahlungsweise					956,77

**) Versicherungsteuer nach den aktuellen gesetzlichen Steuersätzen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf den folgenden Seiten insbesondere über die Folgen der Nichtzahlung des Beitrags!



Waldbrandversicherung

Versicherungsnummer W -900-0080

Versicherungsort(e) 14943 Märtensmühle, Waldflächen der FBG

Versichert sind folgende Bestände

Baumarten	Alterklasse	Vers.Summe je ha / Euro	Fläche in ha	Versicherungs- summe in Euro	Jahresbeitrag in Euro
Kiefer (Lärche)	01 - 20 Jahre	2.556,95	4,52	11.557,41	31,73
Kiefer (Lärche)	21 - 40 Jahre	2.556,99	90,87	232.353,68	191,55
Kiefer (Lärche)	über 40 Jahre	2.557,00	574,19	1.468.203,83	610,08
Weichlaub (Pappel, Birke, etc.)	01 - 20 Jahre	1.023,00	2,26	2.311,98	3,86
Weichlaub (Pappel, Birke, etc.)	21 - 40 Jahre	1.023,00	1,47	1.503,81	0,36
Weichlaub (Pappel, Birke, etc.)	über 40 Jahre	1.023,00	43,73	44.735,79	6,69
Fichte (Tanne, Douglasie)	über 40 Jahre	1.534,00	1,65	2.531,10	0,93
Gesamtsummen			718,69	1.763.197,60	845,20

Versicherungsumfang

Versichert ist die Gefahr Waldbrand. Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe des Antrages, der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Waldbrandversicherung (AWaB) (Anlage 3065) und etwaig vereinbarter Sicherheitsvorschriften im nachgenannten Umfang.

Abweichend von Teil A § 3 der "Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Waldbrandversicherung" gelten die Bestände, unabhängig von ihrem Alter, ohne Verzinsung und ohne Bodenrenten mit der genannten Gesamtversicherungssumme versichert.

Die Entschädigungsberechnung erfolgt nach den im Schadenfall zu ermittelnden Flächen, auf denen Bestände oder Bestandsteile vernichtet oder so geschädigt wurden, dass eine Neukultur oder Nachbesserung notwendig wird. Mischbestände werden im Schadenfall entsprechend dem tatsächlichen Holzartenverhältnis bewertet.

Leistungserweiterungen

Versicherte Kosten

Abräumkosten

Für die 5 - 25-jährigen Bestände gelten Abräumkosten laut Abräumkostenstaffel versichert.

Alter	Fichte Tanne Douglasie EURO/ha	Kiefer Lärche EURO/ha	Laubholz EURO/ha
05	50,--	100,--	75,--

06	60,--	120,--	90,--
07	70,--	140,--	105,--
08	80,--	160,--	120,--
09	90,--	180,--	135,--
10	100,--	200,--	150,--
11	105,--	210,--	157,--
12	110,--	220,--	165,--
13	115,--	230,--	172,--
14	120,--	240,--	180,--
15	125,--	250,--	187,--
16	130,--	260,--	195,--
17	135,--	270,--	202,--
18	140,--	280,--	210,--
19	145,--	290,--	217,--
20	150,--	300,--	225,--
21	155,--	310,--	232,--
22	160,--	320,--	240,--
23	165,--	330,--	247,--
24	170,--	340,--	255,--
25	175,--	350,--	262,--

Abräumkosten sind Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Diese Kosten werden nur bis zu dem Betrag ersetzt, der nicht durch Restwerterlöse ausgeglichen wird. Der Bestockungsgrad wird in forstüblicher Weise berücksichtigt. Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumkosten.

Aufforstungsbeihilfe: Zur Abgeltung schwer feststellbarer Störungen von Betrieb, Boden und Nachbarbeständen wird eine Beihilfe in Höhe von 5 % der vereinbarten Kulturkosten, höchstens der vereinbarte Betrag je Hektar Brandfläche, gewährt. Bei Niederwald (Stockausschlag) beträgt diese Beihilfe den vereinbarten Betrag je Hektar. Voraussetzungen sind eine bedingungsgemäß Entschädigung und die Aufforstung der Brandfläche. Für die Aufforstungsbestände gelten folgende Höchstbeträge:

Hochwaldbestände	75 EURO je ha
Niederwaldbestände	25 EURO je ha

Feuerlöschkosten: Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Versicherers. Feuerlöschkosten gelten auf "Erstes Risiko" bis zu 500 EUR bei einer Gesamtfläche bis zu 50 ha bis zu 1000 EUR bei einer Gesamtfläche über 50 ha mitversichert.

Versicherte Sachen

Zusatzversicherung für geschlagenes Holz aus über 40-jährigen Beständen. Für über 40-jährige Bestände gilt geschlagenes Holz auf "Erstes Risiko" zusätzlich mitversichert. Die Versicherungssumme errechnet sich wie folgt: 25 EURO x Fläche der über 40-jährigen Bestände in Hektar. Mindestversicherungssumme 250 EURO

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes festgelegt ist, gelten Gatter nicht versichert.

Sonstiges

Begriffserläuterung: Versicherung auf "Erstes Risiko" Bei einer Versicherung auf "Erstes Risiko" werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt, auch wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Bedingungen, Klauseln, Sicherheitsvorschriften sowie Besondere Bestimmungen und Vereinbarungen

Beginn Versicherungsschutz: Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Beitrages. Aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines den Erstbeitrag zahlen, geht der Versicherungsschutz rückwirkend verloren. Sie müssen den Beitrag auch dann in dieser Frist zahlen, wenn inzwischen ein Schaden eingetreten ist, weil Sie sonst den Versiche-

versicherungsschutz verlieren und für diesen Schaden selbst aufkommen müssen. Sollten Sie die Zahlungsfrist versäumt haben so empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag gleichwohl sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

Vertragsdauer: Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend nach Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Kurzverträge enden dagegen zum vereinbarten Versicherungsablauf.

Nachlässe / Rabatte für den gesamten Vertrag

Sämtliche Zuschläge und Nachlässe sind bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.

Versicherer/Beteiligte:

Unter Führung der **FEUERSOZietät BERLIN BRANDENBURG VERSICHERUNG AG** übernehmen die nachstehend vermerkten Versicherer als Einzelschuldner den für sie genannten Anteil.

Feuersozietät Berlin	50,000 %
AXA Versicherung AG Berlin	50,000 %

Hinweise für alle Versicherungsverträge

1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft
Am Karlsbad 4-5, 10913 Berlin, Telefon (030) 2633-0, Telefax (030) 2633-400, service@feuersozietat.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten; dabei handelt es sich um den 360. Teil des vertraglich vereinbarten Bruttojahresbeitrages, den Sie in Ihrem Antrag bzw. in Ihrem Versicherungsschein finden, multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage gerechnet vom Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns.

Die Zustellung der Beitragsrechnung und gegebenenfalls Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.



Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

2. Information über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags nach § 37 Abs. 2 VVG.

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie dem Versicherungsschein, der Abrechnung sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

3. Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag

Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag sind im Versicherungsschein gesondert vermerkt oder rot gekennzeichnet. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) durch Sie widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt. Der Erstbeitrag ist dann erst unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach der Genehmigung zu zahlen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft
Am Karlsbad 4-5, 10913 Berlin, Telefon (030) 2633-0, Telefax (030) 2633-400, service@feuersozietat.de

Der einzelne Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend nach Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist. Kurzverträge enden dagegen zum vereinbarten Versicherungsablauf.

Die Daten zu dieser Versicherung werden zur zweckentsprechenden Verwendung gespeichert.

4. Ersatzausstellung und Abschriften von Vertragsunterlagen

Ist der Versicherungsschein abhanden gekommen, können Sie jederzeit auf Ihre Kosten die Ausstellung eines neuen Versicherungsscheines verlangen.

Eventuell vorhergehende Versicherungsscheine und Nachträge sind durch diese Ausfertigung ersetzt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Erläuterung zu den Vertragsbestandteilen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Versicherungsantrag mit den durch Sie abgegebenen weiteren Erklärungen zum Versicherungsvertrag und dieser Versicherungsschein mit den Ihnen zuletzt übersandten bzw. diesem Versicherungsschein beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3065 Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Waldbrandversicherung (AWaB)

Feuersozietät Berlin Brandenburg
Versicherung Aktiengesellschaft

zugleich für die gemäß Verteilerplan beteiligten Versicherer.



 Finanzgruppe

Dr. Frederic Roßbeck

Frank A. Werner

Besuchen Sie doch mal unsere Seiten im Internet unter www.feuersozietaet.de. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



	04.06.2018	04.06.2019	Beitrag EUR	Teilzahlungs- zuschlag EUR	Vers.- Steuer EUR	Brutto- beitrag EUR
Abrechnungsbetrag			-1,83	0,00	-0,24	-2,07
Umsatzsteuer			-1,83	0,00	-0,24	-2,07
Umsatzsteuer AG			-3,66	0,00	-0,48	-4,14